

## Gärtnern & Floristen Fürstentum Liechtenstein Lohn- und Protokollvereinbarung 2012

zwischen den Gärtnern & Floristen Fürstentum Liechtenstein und dem Liechtensteinischen ArbeitnehmerInnenverband als Ergänzung zum Gesamtarbeitsvertrag.

### 1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren für 2012 eine Erhöhung der Lohnsumme um 1.0 %.

- davon 0.5 % generell
- und 0.5 % individuell

### 2. Mindestlöhne (Berechnungsgrundlage auf 12 Monate)

Die Vertragsparteien vereinbaren für 2012 die nachstehenden Mindestlöhne:

Stundenlohn	ab 1. Berufsjahr		ab 4. Berufsjahr	
Landschaftsgärtner	CHF	20.70	CHF	21.80
Topfpflanzengärtner	CHF	19.70	CHF	20.80
Baumschulen/Florist/Floristinnen	CHF	19.70	CHF	20.80
Hilfsgärtner/Angelernte	CHF	18.10		
Hilfsarbeiter	CHF	17.60		

Monatslohn	ab 1. Berufsjahr		ab 4. Berufsjahr	
Landschaftsgärtner	CHF	3'800.00	CHF	4'000.00
Topfpflanzengärtner	CHF	3'612.00	CHF	3'812.00
Baumschulen/Florist/Floristinnen	CHF	3'612.00	CHF	3'812.00
Hilfsgärtner/Angelernte	CHF	3'327.00		
Hilfsarbeiter	CHF	3'232.00		

Berechnung Stundenlohn:

$$\frac{\text{Monatslohn} \times 12}{(\text{Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien)} \times 1.113)}$$

Berechnung Monatslohn:

$$\frac{\text{Std.lohn} \times \text{Nettoarbeitszeit} \times 1.113}{12}$$

- a) Bei einem nicht voll leistungsfähigen Arbeitnehmer kann ein reduzierter Lohn als Mindestlohn vereinbart werden, wobei eine solche Vereinbarung schriftlich abzufassen ist. Der reduzierte Lohn darf jedoch maximal 10% unter dem Mindestlohn liegen und muss auf 12 Monate befristet sein.
- b) Als nicht voll leistungsfähig gelten Arbeitnehmer,
  - die körperlich geschwächt und deshalb nicht voll leistungsfähig sind
  - die nicht die entsprechende Arbeitsleistung erbringen, weil sie branchenfremd sind (ohne Baustellenerfahrung) oder die deutsche Sprache nicht beherrschen

**3. Sollarbeitszeit**

Die Sollarbeitszeit für das Jahr 2012 beträgt 2150 Stunden. In den Monaten der Hochsaison kann sich die wöchentliche Höchst Arbeitszeit auf 48 Stunden erhöhen, was jedoch kein Überstundenzuschlag rechtfertigt. Überstundenzuschläge entstehen nur dann, wenn die jährliche Höchst Arbeitszeit überschritten wird.

**4. Jahresendzulage (13. Monatslohn)**

Anspruch auf die Jahresendzulage haben Arbeitnehmer, die mindestens 3. Monate (nach der Probezeit) im Dienste des Arbeitgebers gestanden haben. Die Jahresendzulage beträgt einen ganzen Monatslohn (8.3%). Bei vorzeitigem Austritt wird die Jahresendzulage pro rata temporis ausbezahlt. Die Jahresendzulage wird im Dezember ausbezahlt.

**5. Ferienanspruch**

Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf 4 Wochen (20 Arbeitstage) bezahlte Ferien. Ab dem 50. Altersjahr hat der Arbeitnehmer, welcher mindestens 10 Jahre im gleichen Betrieb beschäftigt ist, Anspruch auf 22 Ferientage.


**6. Ergänzung zum Gesamtarbeitsvertrag Art. 42**Arbeitsbeginn und Ende:


Als Arbeitsbeginn und Ende gelten folgende Regelungen:

- Morgens: Der Arbeitsbeginn am Morgen ist im Betrieb  
 Mittags: Der Arbeitsbeginn und das Arbeitsende am Mittag ist jeweils auf der Baustelle bzw. im Kundengarten  
 Abends: Das Arbeitsende am Abend ist auf der Baustelle bzw. im Kundengarten


Schaan, 14. November 2011


**Liechtensteinischer  
ArbeitnehmerInnenverband**

  
.....  
Sigi Langenbahn, Präsident

  
.....  
Christine Schädler, Sekretärin

**Gärtner und Floristen  
Fürstentum Liechtenstein**

  
.....  
Christian Müller, Sektionspräsident

  
.....  
Arnold Matt, Präsident  
Wirtschaftskammer Liechtenstein

  
.....  
Jürgen Nigg, Geschäftsführer  
Wirtschaftskammer Liechtenstein